

# Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. Januar 2003

zwischen

**EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg**

– im Folgenden VU genannt –

und

**Firma, Straße Hausnummer, PLZ Ort**

– im Folgenden IU genannt –

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die **Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVB WasserV sowie gemäß § 13 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)** vom VU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet des VU. \*\*\*

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden ab

### Hauptabsperreinrichtung

– G 600(April 2008)n. DVGW-TRGI 2008 –

## § 2 Zusammenarbeit

VU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, VU und ihrer Bediensteten zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des VU angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten;
2. einen vom VU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist;
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, dass es als "Vertragsinstallationsunternehmen" ausweist;
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen;
5. bei Kündigung des Vertrages durch das VU den Landes-Installateurausschuss nach Maßgabe des Abschnittes 10.3.2 der Richtlinien anzurufen;
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim VU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feueregefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;

7. das VU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

## § 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem VU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmannes, Verlegung des Betriebes;
2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;
3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des VU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen;
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen;
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des VU ordnungsgemäß anzumelden;
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;
7. Arbeiten, die von Nichtberechtigten im Anschluss an das Netz ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken;
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem VU die Verantwortung zu tragen, es haftet insoweit dem VU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge

deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses des Vertrages ab übernimmt.

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gasanlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des VU enge Verbindung zu halten;

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen VU und Kunde sachverständig zu beraten;

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen;

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige vom VU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem VU unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 5 Rechte des VU**

(1) Das VU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie aller hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen;

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen;

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das VU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen;

2. das IU schriftlich warnen;

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen;

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das VU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und VU erforderlich sind.

### **§ 6 Pflichten des VU**

Das VU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen;

2. dem IU die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen des VU einschließlich der Gas- und Wassertarife und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten;

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;

4. das IU in das beim VU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen;

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung zu überlassen, die es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweisen;

6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landes-Installateurausschuss vorzulegen (Vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

### **§ 7 Einigungsstelle**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

### **§ 8 Inkrafttreten des Vertrages**

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden Vertrag schließenden Parteien in Kraft.

Ort, \_\_\_\_\_

– Installationsunternehmen –  
(Firma und Unterschrift)

Oldenburg, \_\_\_\_\_

EWE NETZ GmbH